

Schönheitsoperation - ästhetisch-chirurgischer Eingriff zur Korrektur angeborener oder infolge Krankheit oder Unfalls eingetretener Abweichungen vom normalen Aussehen oder des dem Alter entsprechenden Aussehens. Sch. werden unentgeltlich ausgeführt, wenn für den sozialversicherten Bürger eine medizinische Indikation gegeben ist, d.h., wenn durch angeborene Abweichungen vom normalen Aussehen die Beziehungen des betreffenden Bürgers zur Umwelt erheblich gestört sind. Sein Selbstbewußtsein kann stark vermindert sein, Kontaktschwierigkeiten oder Berufsbehinderungen können auftreten, wenn z.B. das Gesicht entstellt ist. Zur Vorbereitung und Durchführung der Sch. werden die betreffenden Bürger wie Patienten im Krankheitsfälle behandelt, ggf. wird Arbeitsunfähigkeit bescheinigt (/ ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit) und / Krankengeld gezahlt. Soll mit der Sch. eine Korrektur des dem Alter entsprechenden Aussehens erreicht werden (z. B. durch sogenanntes Liften), sind die Voraussetzungen für eine medizinische Indikation nicht gegeben. In diesen und ähnlichen Fällen hat der Bürger die Kosten für den Eingriff selbst zu tragen. Ihre Höhe richtet sich nach Art und Aufwand der Sch. Anspruch auf Krankengeld der Sozialversicherung besteht nicht. Treten allerdings im Verlaufe des Eingriffs unerwartet Komplikationen auf, so werden die Kosten für die hierzu erforderlichen medizinischen Betreuungsmaßnahmen von der Sozialversicherung übernommen. Vom Zeitpunkt des Auftretens der Komplikation an wird auch Krankengeld gezahlt. Bestehen Zweifel, ob der Eingriff medizinisch indiziert ist, die Kosten also von der Sozialversicherung zu tragen sind oder nicht, wird zur Klärung ein ärztliches Gutachten beigezogen.

Schriftform / Formerfordernisse bei Rechtsgeschäften

Schuld -1. entgegen ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Handeln getroffene, deshalb subjektiv verantwortungslose (und damit vorwerfbare) Entscheidung eines Menschen zu rechtswidrigem Verhalten. Die sozialistische Gesellschaft gibt jedem Bürger die Möglichkeit, umfassende Rechte wahrzunehmen und die damit verbundenen Pflichten verantwortungsbewußt zu erfüllen. Schuldhaft handelt ein Bürger, der, obwohl er zur Erfüllung der gesetzlichen Forderungen in der Lage ist, durch verantwortungsloses Handeln eine Rechtspflichtverletzung begeht oder einen Schaden verursacht oder der den gesetzlichen Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens(=Straftat), einer / Verfehlung oder einer / Ordnungswidrigkeit realisiert. Wesensmerkmale der Sch. sind demzufolge generell

- die Entscheidung zu einem sozial negativen bzw. sozial destruktiven Verhalten,
- sozial negative Einstellungen und Motive,
- eine bestimmte Willensintensität bzw. ein genereller Wille als Sch.element,
- die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung als für eine Sch.feststellung unabdingbares Erfordernis.

Je nach dem Gegenstand des einzelnen Rechtszweiges sowie dem jeweils geschützten Objekt und seiner Spezifik erscheint die Sch. z.B. als strafrechtliche, arbeitsrechtliche, LPG-rechtliche, zivilrechtliche Sch. Für alle Rechtsgebiete ist die Unterscheidung zweier Sch.arten, nämlich / Vorsatz und / Fahrlässigkeit (im Zivilrecht daneben als Ausnahmefall auch noch grobe Fahrlässigkeit), erforderlich, denn Art und Schwere der Sch. drücken stets auch einen unterschiedlichen Grad bzw. ein unterschiedliches Maß der (subjektiven) Verantwortungslosigkeit aus, die (z. B. im Strafrecht) im Zusammenhang mit objektiven Kriterien Art und Maß der (strafrechtlichen) Verantwortlichkeit beeinflussen // juristische Verantwortlichkeit). Im Arbeitsrecht ist die Höhe der / materiellen Verantwortlichkeit des Werk tätigen in entscheidendem Maße davon abhängig, ob dieser den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Fehlende / Zurechnungsfähigkeit schließt in jedem Rechtsgebiet die Sch. aus.

Im Rahmen des **Strafrechts** z.B. gilt eine Tat als schuldhaft begangen, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht (§ 5 Abs. 1 StGB). Bei der gerichtlichen Feststellung von Art und Schwere der Sch. sind alle objektiven und subjektiven Umstände sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben (§5 Abs. 2 StGB). Im **Arbeitsrecht** wird die (arbeitsrechtliche) Sch. eines Werk tätigen als Nichtwahrnehmen der ihm gegebenen Möglichkeiten zur Erfüllung seiner / Arbeitspflichten charakterisiert. Das heißt, ein Werk tätiger handelt schuldhaft, wenn er trotz der vorhandenen objektiven Möglichkeiten und subjektiven Voraussetzungen, seine Arbeitspflichten zu erfüllen, diese verletzt und dadurch einen Schaden verursacht. Im **Zivilrecht** besteht vor allem hinsichtlich der materiellen Verantwortlichkeit (soweit sie Bürger betrifft) in der Regel die gesetzliche Vermutung der Sch., d. h., das Gesetz geht zunächst davon aus, daß der Pflichtverletzer den Schaden auch schuldhaft verursacht hat. Seine Verpflichtung zum / Schadenersatz entfällt aber gemäß § 333 ZGB dann, wenn er nachweist, daß er den Schaden weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht hat. Die gesetzliche Vermutung ist also widerlegbar. In einigen Fällen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit gilt die Vermutung des Verschuldens nicht, sondern die Sch. oder eine konkrete Sch.form ist als Voraussetzung genannt (z. B. beim / Fund oder bei der / Leihe). Bei der / erweiterten Verantwortlichkeit für Schadenszufügung ist die Sch. bzw. ihr Fehlen (mit Ausnahme von §345 Abs. 2 ZGB) ohne Bedeutung. Während für Bürger das Verschuldensprinzip in der genannten Weise differenziert berücksichtigt wird, ist der Begriff *Sell*, im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit eines Betriebes nicht anwendbar. Seine Ver-